

Bekanntmachung

über die Auslegung des Planentwurfes für die

Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans

des Marktes Hohenwart

Der Marktgemeinderat des Marktes Hohenwart hat am 30.09.2019 beschlossen den

gesamten Flächennutzungsplan

des Marktes Hohenwart fortzuschreiben.

Der Planentwurf ist ausgearbeitet worden von Planungsgesellschaft WipflerPlan mbH, Pfaffenhofen.

Der Planentwurf einschließlich Begründung und Umweltbericht wurde am 19.07.2021 vom Gemeinderat der Marktes Hohenwart gebilligt.

Der Planentwurf mit Begründung und Umweltbericht liegt in der Zeit **vom 19.08.2021 bis 06.10.2021 im Rathaus, Marktplatz 1, 86558 Hohenwart, Zimmer Nr. 12** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus. Gleichzeitig können der Planentwurf mit Begründung und Umweltbericht auch auf der Homepage des Marktes Hohenwart unter

<https://www.markt-hohenwart.de/gemeinde/bebauungsplaene/aktuell-laufende-verfahren.php>

abgerufen werden. Während der Auslegungsfrist können Anregungen (schriftlich oder zur Niederschrift) vorgebracht werden.

Folgende wesentliche umweltbezogene Informationen sind verfügbar und liegen ebenfalls öffentlich aus:

- Umweltbericht als integrierter Bestandteil der Begründung mit Informationen zu den Schutzgütern Lebensräume für Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Klima und Luft, Mensch und Gesundheit, Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter sowie zu den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern und zur Prüfung alternativer Standorte,
- umweltrelevante Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB:

Schutzgut Lebensräume für Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt

- Landratsamt Pfaffenhofen: Ausgleichsflächen und -suchräume; Arten- und Biotopschutz, Schutzgebiete aller Art

Schutzgut Boden

- Landratsamt Pfaffenhofen: Sparsamer Umgang mit Grund und Boden; Altlasten bzw. schädliche Bodenverunreinigungen
- Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt: Bodenschutz; Altlasten bzw. schädliche Bodenverunreinigungen

Schutzgut Fläche

- Regierung von Oberbayern, Planungsverband Region Ingolstadt, Landratsamt Pfaffenhofen, Kreisgruppe Bund Naturschutz: Bedarfsgerechte Baulandentwicklung; vorrangige Nutzung von Potenzialen der Innenentwicklung
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pfaffenhofen: Sparsamer Umgang mit landwirtschaftlichen Flächen

Schutzgut Wasser

- Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt: Wasserversorgung; Grundwasserschutz; Abwasserbeseitigung (Häusliches Abwasser und Niederschlagswasserbeseitigung); wild abfließen-des Oberflächenwasser

Schutzgut Klima und Luft

- Landratsamt Pfaffenhofen: Schutz von Talräumen und Hangleiten, Kaltluftschneisen,
- Kreisgruppe Bund Naturschutz: Erzeugung regenerativer Energie

Schutzgut Mensch und Gesundheit

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pfaffenhofen, Bayerischer Bauernverband: Lärm-, Staub- und Geruchsimmissionen bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen; Einhaltung einer Baumfallzone an Waldrändern zum Schutz vor Gefahren
- Landratsamt Pfaffenhofen: Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen und -immissionen aller Art; Schutzpflanzung an Hopfengärten; Abstände zu Trinkwasserschutzgebieten; Gefährdung sensibler Bevölkerungsgruppen an Straßen bzw. im Straßenverkehr; Gesundheitsgefährdung bei der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln

Schutzgut Landschaft

- Landratsamt Pfaffenhofen: Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes; Blickbeziehungen; Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet; Ein- und Durchgrünung

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege: Schutz bekannter und unbekannter

Bodendenkmäler

- Landratsamt Pfaffenhofen: Freihaltung festgesetzter Überschwemmungsgebiete, Beachtung von Risikogebieten an Gewässern

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegung abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ergänzend wird gemäß § 3 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB daraufhingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Hohenwart, den 11.08.2021



Marktgemeinde Hohenwart

Haindl
1. Bürgermeister

Ortsüblich bekannt gemacht durch

Anschlag an der Amtstafel.

Angeheftet am 11.08.2021

Abgenommen am 07.10.2021

Hohenwart, den 11.08.2021